

**Satzung der
Freundschaftsgesellschaft „Chaverut“ Neuss-Herzliya e.V. / הקרן לחברות נויס-הרצליה**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freundschaftsgesellschaft „Chaverut“ Neuss-Herzliya e.V./ הקרן לחברות נויס-הרצליה“.

Er hat seinen Sitz in Neuss. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter xx xx xxxx (Nummer wird nachgereicht) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert alle Bemühungen in Neuss und Herzliya, im Sinne der Völkerverständigung und des Friedens, die bereits bestehenden Kontakte beider Städte zu intensivieren und Zeichen gegen Antisemitismus zu setzen. Er verfolgt dabei das Ziel, auf den Gebieten Kultur, Sport, Bildungswesen, Politik, Wirtschaft, Jugendarbeit und Sozialwesen die guten Beziehungen zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Herzliya zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Verein unterstützt insbesondere Kulturveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Sportwettkämpfe, Austausch von Fach- und Geschäftsleuten und Gruppen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und den Jugend- und Schüleraustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz der notwendigen Auslagen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung unterstützt.
2. Über die Aufnahme und Ablehnung von Anträgen entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Besonders verdiente Förderer können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie endet jeweils am 31.12. des Kalenderjahres,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn rückständige Beiträge von zwei Jahren anfallen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens einmal als Jahreshauptversammlung, von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen ab Datum der Einladung durch persönliche Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden, Anträge können bis zum 31.12. eines Jahres gestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen virtuell stattfinden. Dabei ist die Sicherheit der Abstimmungen zu gewährleisten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Jahreshauptversammlung hat unter jeweiliger Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften dieser Satzung folgende regelmäßige Aufgaben:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b. Satzungsänderung
 - c. Wahl des Gesamtvorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassengeschäfte zwei Kassenprüfer/innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und haben in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu geben. Eine Wiederwahl ist maximal drei Mal zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung werden mit der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Mitglieder innerhalb von sechs Wochen im elektronischen Umlaufverfahren.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und falls bestellt dem/der Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal fünf Beisitzer/innen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Anwesend müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per E-Mail sind zulässig.
4. Pro Quartal soll mindestens eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden, diese können auch virtuell durchgeführt werden. In der Zwischenzeit führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins. Finanzwirksame Beschlüsse ab einer Höhe von 5.000,00 EUR können nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 9 Auslagenerstattung

Dem Gesamtvorstand steht eine finanzielle Vergütung für seine Tätigkeit nicht zu. Unbedingt erforderliche Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind, werden ersetzt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit nur einem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ vorgenommen werden. Hierfür ist die Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 17.01.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.